

# LANDESVERBAND DER OÖ. STOCKSPORTLER

Waldeggstraße 16, 4020 Linz

Telefon: 0664 / 918 92 36

E-Mail: [office@ooe-stocksport.at](mailto:office@ooe-stocksport.at)

Homepage: [www.ooe-stocksport.at](http://www.ooe-stocksport.at)

ZVR-Zahl: 122 984 516



## GESCHÄFTSORDNUNG des Sportgerichtes (GO-SpGO)

### Inhaltsverzeichnis

1.	Organe - Instanzen .....	2
2.	Sportgericht .....	2
3.	Zuständigkeiten .....	2
4.	Anzeigen .....	2
5.	Sportgerichtsverfahren .....	3
6.	Verhandlungen .....	3
7.	Urteil des Sportgerichtes .....	4
8.	Strafen .....	4
9.	Vereinfachte Strafverfügung .....	4
10.	Protokoll .....	4
11.	Rechtsmittel .....	5
12.	Berufungsverhandlung und Entscheidung .....	5
13.	Wiederaufnahme des Verfahrens .....	5
14.	Gnadenrecht .....	5
15.	Gebühren .....	6
16.	Säumnisgebühr .....	6
17.	Überwachung der Gebühren .....	6
18.	Aktenaufbewahrung .....	7
19.	Haftungsausschluss .....	7
20.	Inkrafttreten der Geschäftsordnung .....	7
21.	Beschlussverifizierung .....	7

# LANDESVERBAND DER OÖ. STOCKSPORTLER

Waldeggstraße 16, 4020 Linz

Telefon: 0664 / 918 92 36

E-Mail: [office@ooe-stocksport.at](mailto:office@ooe-stocksport.at)

Homepage: [www.ooe-stocksport.at](http://www.ooe-stocksport.at)

ZVR-Zahl: 122 984 516



## 1. Organe - Instanzen

1.1 Als erste Instanz schreitet das Sportgericht des Landesverbandes OÖ, als zweite und letzte Instanz das Berufungssportgericht des BÖE – Stocksport Austria ein.

## 2. Sportgericht

2.1 Das Sportgericht setzt sich aus dem Vorsitzenden und zwei Beisitzer zusammen.

2.2 Der SpG- Vorsitzende wird von der Mitgliederversammlung, die Beisitzer vom Vorstand für eine Funktionsdauer von drei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich.

2.3 Der SpG - Vorsitzende, in seiner Abwesenheit der älteste Beisitzer, führt den Vorsitz.

2.4 Während der Legislaturperiode ausscheidende Beisitzer, sind vom Vorstand nachzubersetzen.

2.5 Eine Vertretung von Beisitzern ist nicht gestattet.

## 3. Zuständigkeiten

3.1 Das Sportgericht ist für alle Vorfälle bei oberösterreichischen Meisterschaften, Cup - Bewerben, Turnieren und allen übrigen Veranstaltungen und strafbaren Handlungen im Bereich des Landesverbands der OÖ. Stocksportler zuständig.

3.2 Bei Turnieren, an denen von verschiedenen Landesverbänden Mannschaften teilnehmen und diese an strafbaren Handlungen beteiligt sind, ist eine Anzeige an den zuständigen Landesverband der OÖ. Stocksportler zu richten.

## 4. Anzeigen

4.1 Anzeigen sind an den Landesverband der OÖ. Stocksportler innerhalb von 8 Tagen nach Kenntnis des Vorfalles in einfacher Ausfertigung postalisch bzw. per Mail einzureichen.

4.2 Je eine Kopie ist an den Präsidenten und an den Vorsitzenden des Sportgerichtes weiterzuleiten.

4.3 Anzeigen müssen enthalten:  
Name, Anschrift, Verein, Bezirks- und Landesverband des Angezeigten und des Klägers, sowie eine ausführliche Begründung und Anführung von Beweismitteln.

4.4 Anzeigeberechtigt sind:  
Alle Mitglieder des Vorstandes und Schiedsrichter des Landesverbands der OÖ. Stocksportler, Vereine und einzelne Spielerinnen und Spieler über ihre zuständigen Vereine.

# LANDESVERBAND DER OÖ. STOCKSPORTLER

Waldeggstraße 16, 4020 Linz

Telefon: 0664 / 918 92 36

E-Mail: [office@ooe-stocksport.at](mailto:office@ooe-stocksport.at)

Homepage: [www.ooe-stocksport.at](http://www.ooe-stocksport.at)

ZVR-Zahl: 122 984 516



- 4.5 Anzeigen jeder Art sind vom Sportgericht innerhalb eines Monats zu behandeln. (Ausgenommen bei Meisterschaften mit Aufstiegsmöglichkeit)
- 4.6 Als Antrag auf Einleitung eines Strafverfahrens gilt auch der vom Schiedsrichter verfasste Spielbericht, wenn in dem Bericht die strafbare Handlung angegeben ist.

## 5. Sportgerichtsverfahren

- 5.1 Vereine, Spielerinnen und Spieler gegen die Anzeige erstattet wurde, werden wenn notwendig, vom Sportgericht unter Angabe des Verfahrensgrundes aufgefordert, zur Verhandlung zu erscheinen.

Dieser Aufforderung ist Folge zu leisten.

Die Vertretung durch einen schriftlich ausgewiesenen Bevollmächtigten oder die Einreichung einer schriftlichen Rechtfertigung ist statthaft. Wenn Angezeigte nicht erscheinen, oder keinen Bevollmächtigten entsenden bzw. keine schriftliche Rechtfertigung einreichen, so wird in ihrer Abwesenheit verhandelt und ein Sportgerichtsurteil gefällt.

- 5.2 Zur besseren Wahrheitsfindung kann das Sportgericht auch Zeugen vorladen.
- 5.3 Anzeigen gegen Mitglieder des Vorstandes sind grundsätzlich vom restlichen Vorstand zu behandeln.
- 5.4 Ein Mitglied des Sportgerichts kann sich bei Vorliegen entsprechender Gründe für befangen erklären.
- 5.5 Das Verfahren kann als virtuelles Verfahren, d.h. ohne physische Anwesenheit der Teilnehmenden, durchgeführt werden. In diesem Fall gelten die Bestimmungen für die Abhaltung von Verfahren unter physischer Anwesenheit der Teilnehmenden sinngemäß, wobei allen Teilnahmeberechtigten der barrierefreie Zugang zur Verhandlung zu gewährleisten ist. Die Entscheidung, ob eine virtuelle Verhandlung durchgeführt werden kann, trifft der Vorsitzende des Sportgerichts.

## 6. Verhandlungen

- 6.1 Nach Beginn der Verhandlung hat der Vorsitzende den Inhalt der Klage bekanntzugeben.
- 6.2 Danach ist der Angezeigte zur mündlichen Stellungnahme aufzufordern. Bei Abwesenheit des Angezeigten ist die schriftliche Rechtfertigung vorzulesen.
- 6.3 Liegt keine schriftliche Rechtfertigung des Angezeigten vor, ist sofort mit der Beweisführung zu beginnen.
- 6.4 Die Beisitzer sind berechtigt, zur besseren Wahrheitsfindung, Fragen an den Angezeigten oder Zeugen zu richten.

# LANDESVERBAND DER OÖ. STOCKSPORTLER

Waldeggstraße 16, 4020 Linz

Telefon: 0664 / 918 92 36

E-Mail: [office@ooe-stocksport.at](mailto:office@ooe-stocksport.at)

Homepage: [www.ooe-stocksport.at](http://www.ooe-stocksport.at)

ZVR-Zahl: 122 984 516



## 7. Urteil des Sportgerichtes

- 7.1 Das Urteil ist sofort nach der Verhandlung - unter Ausschluss der Beteiligten - zu fällen.
- 7.2 Für jede Entscheidung des Sportgerichtes, ausgenommen die Einzelrichterentscheidungen, ist Stimmenmehrheit erforderlich. Stimmenthaltung durch ein Mitglied des SpG ist nicht zulässig. Bei mündlichen Verhandlungen hat die Abstimmung in der Reihenfolge jüngerer Beisitzer, älterer Beisitzer, Vorsitzender zu erfolgen.
- 7.3 Das Urteil hat den Tatbestand und die verhängte Strafe unter Anführung der entsprechenden Bestimmungen der Sportgerichtsordnung zu enthalten.
- 7.4 Das Urteil ist schriftlich (Eingeschrieben), elektronisch dem Verurteilten zuzustellen. Eine Kopie ergeht an den Präsidenten, an das Büro des Landesverbands der OÖ. Stocksportler und dem Finanzreferenten.
- 7.5 Der Verurteilte ist über die Rechtsmittel, die ihm gegen das Urteil zustehen, zu belehren.

## 8. Strafen

Vom Sportgericht können folgende Strafen verhängt werden:

- a) Verweis
- b) Verwarnung
- c) Geldbuße (Geldstrafen)
- d) Aberkennung von sportlichen Platzierungen
- e) ein zeitlich begrenztes oder dauerndes Spielverbot (Sperre)
- f) ein zeitlich begrenztes oder dauerndes Tätigkeitsverbot für Offizielle.
- g) eine zeitlich begrenzte Sperre für Veranstaltungen
- h) Strafen können zur Bewährung ganz oder teilweise nachgesehen werden
- i) Geldstrafen dürfen gegen Personen, die das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, nicht verhängt werden

## 9. Vereinfachte Strafverfügung

- 9.1 Der Vorsitzende des Sportgerichtes kann in besonders dringenden Fällen und in rechtlich zweifelsfrei gelagerten Fällen eine Einzelrichterentscheidung treffen.
- 9.2 Auch diese Strafverfügung muss alle Merkmale wie unter Pkt. 7.3 beschrieben, enthalten.

## 10. Protokoll

- 10.1 Über den Verlauf der Verhandlung ist ein Protokoll zu führen, in dem die Namen des Vorsitzenden, der Beisitzer, Ort und Zeit der Verhandlung anzuführen sind. Der Verlauf der Verhandlung ist in Kurzform festzuhalten und vom Vorsitzenden und dem

# LANDESVERBAND DER OÖ. STOCKSPORTLER

Waldeggstraße 16, 4020 Linz

Telefon: 0664 / 918 92 36

E-Mail: [office@ooe-stocksport.at](mailto:office@ooe-stocksport.at)

Homepage: [www.ooe-stocksport.at](http://www.ooe-stocksport.at)

ZVR-Zahl: 122 984 516



Protokollführer zu unterzeichnen.

10.2 Der Protokollführer wird vom Vorsitzenden bestimmt.

10.3 Das Protokoll ist innerhalb von zwei Wochen zu erstellen.

## 11. Rechtsmittel

11.1 Gegen das Urteil des Sportgerichtes steht sowohl dem Verurteilten als auch den Anzeigenden das Rechtsmittel der Berufung an das Berufungssportgericht BÖE – Stocksport Austria zu.

11.2 Eine Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zustellung des Urteils (Poststempel) eingeschrieben, elektronisch an den Landesverband der OÖ. Stocksportler zu richten, welcher diese umgehend an den Präsidenten und dem Vorsitzenden des Berufungssportgerichtes weiterleitet.  
Sollte aber die nächsthöhere Meisterschaft zeitlich so angesetzt sein, dass die Einspruchsfrist nicht wirksam werden kann, ist es notwendig, die Einspruchsfrist zu verkürzen. Eine Berufung, die sich nur gegen den Kostenspruch richtet, ist unzulässig. Der Berufung kommt keine aufschiebende Wirkung zu.

11.3 Eine Berufung hat zu enthalten

- a) die genaue Bezeichnung der angefochtenen Entscheidung
- b) Anfechtungsgründe
- c) Berufungsantrag
- d) Einzahlungsbestätigung

## 12. Berufungsverhandlung und Entscheidung

12.1 Das Berufungssportgericht als zweite Instanz in Verbandsstrafverfahren entscheidet als Rechtsmittelgericht über die Berufung gegen die Entscheidungen des Sportgerichtes.

## 13. Wiederaufnahme des Verfahrens

13.1 Nach Rechtskraft eines Sportgerichtsurteiles oder eines Berufungssportgerichtsurteils kann eine Wiederaufnahme erfolgen, wenn:

- a) nachträglich neue Beweismittel bekannt werden
- b) die Verurteilung nachweislich auf falsche Zeugenaussagen zurückzuführen ist.

13.2 Nach Ablauf von einem Monat der rechtskräftigen Entscheidung, ist ein Wiederaufnahmeverfahren nicht zulässig.

## 14. Gnadenrecht

14.1 Das Gnadenrecht steht nur dem Präsidenten zu

14.2 Das Gnadengesuch ist nach Einzahlung der Gebühren, Pkt. 14.4 beim Präsidenten

# LANDESVERBAND DER OÖ. STOCKSPORTLER

Waldeggstraße 16, 4020 Linz

Telefon: 0664 / 918 92 36

E-Mail: [office@ooe-stocksport.at](mailto:office@ooe-stocksport.at)

Homepage: [www.ooe-stocksport.at](http://www.ooe-stocksport.at)

ZVR-Zahl: 122 984 516



einzubringen, der schriftlich entscheidet

14.3 Die Entscheidung ist dem Gesuchsteller und dem Vorsitzenden des Sportgerichtes zuzustellen

14.4 Ein Rechtsmittel gegen diese Entscheidung ist unzulässig

## **15. Gebühren**

15.1 Die Gebühren für jeden behandelten Fall durch das Sportgericht betragen € 100,00.

15.2 Die Berufungsgebühr beträgt € 800,00.

15.3 Die Wiederaufnahmegebühr beträgt € 500,00.

15.4 Die Gebühr für ein Gnadengesuch beträgt € 200,00.

15.5 Die Gebühren sind ausnahmslos auf das Konto des Landesverbands der OÖ. Stocksportler einzuzahlen.

15.6 Bei Freispruch werden die Gebühren nach Pkt. 15.2 und 15.3 rückerstattet.

15.7 Pkt. 15.2 bis 15.4 werden nur dann behandelt, wenn der Einzahlungsschein vorliegt. Einspruch und Kostenvorschuss müssen in der Berufungsfrist erfolgen (Pkt. 11.2).

## **16. Säumnisgebühr**

16.1 Strafgebühren sind innerhalb von 14 Tagen nach Zustellung zu bezahlen

16.2 Einsprüche gegen das ausgesprochene Urteil heben die Bezahlung der Strafgebühr nicht auf.

16.3 Wird die Strafgebühr innerhalb der in Pkt. 16.1 vorgeschriebenen Frist nicht erlegt, so wird der Verurteilte mit einer zusätzlichen Säumnisgebühr von € 50,00 belegt.

16.4 Werden nach Aufforderung des Finanzreferenten die Straf- und Säumnisgebühr nicht innerhalb von weiteren 14 Tagen bezahlt, so tritt eine Sperre des Verurteilten bis zur Bezahlung ein, oder es erfolgt der Ausschluss aus dem Landesverband der OÖ. Stocksportler.

16.5 Der Verurteilte und sein Verein werden nachweislich davon in Kenntnis gesetzt.

## **17. Überwachung der Gebühren**

17.1 Die Überwachung der Zahlung von Gebühren nach Pkt. 15 und 16 der SpG, obliegt dem Finanzreferenten.

# LANDESVERBAND DER OÖ. STOCKSPORTLER

Waldeggstraße 16, 4020 Linz

Telefon: 0664 / 918 92 36

E-Mail: [office@ooe-stocksport.at](mailto:office@ooe-stocksport.at)

Homepage: [www.ooe-stocksport.at](http://www.ooe-stocksport.at)

ZVR-Zahl: 122 984 516



17.2 Bei Nichtzahlung einer auferlegten Strafe innerhalb der in Pkt. 16.1 der SpG festgelegten Frist, erfolgt die Meldung des Finanzreferenten an den Vorsitzenden des Sportgerichtes, welcher dem Verurteilten die im Pkt. 16.3 der Sportgerichtsordnung vorgesehene zusätzliche Strafe zur Kenntnis bringt.

17.3 Der Finanzreferent überwacht in weiterer Folge die Zahlungseingänge nach Pkt. 16.3 der SpG.

17.4 Bei Nichterfüllung bzw. Einzahlung der vorgeschriebenen Straf- und Säumnisgebühr nach Pkt. 16.4 der SpG erstattet der Finanzreferent dem Präsidenten und dem Vorsitzenden des SpG Meldung.

17.5 Der Präsident spricht in weiterer Folge die Sperre des Verurteilten oder den Ausschluss aus dem Landesverband der OÖ. Stocksportler aus.

## 18. Aktenaufbewahrung

18.1 Die Akten sind beim Sportgericht fünf Jahre aufzubewahren.  
Ablage in digitaler Form

18.2 Sämtliche Urteile sind in einem Verzeichnis einzutragen, welches fortlaufend zu führen ist.

18.3 Die Führung der Strafkartei obliegt dem Vorsitzenden des Sportgerichtes.

## 19. Haftungsausschluss

Im Zusammenhang mit einem Sportgerichtsverfahren sind Schadenersatzansprüche gegen die Veranstalter von Wettbewerben und deren Durchführer, Offizielle und Spieler, sowie gegen die Mitglieder des Sportgerichtes generell ausgeschlossen.


## 20. Inkrafttreten

Sie ist für alle dem Landesverband der OÖ. Stocksportler angeschlossenen Vereine, Spielerinnen und Spieler verbindlich.

## 21. Beschlussverifizierung

Hiermit wird die Gültigkeit des Dokumentes, welches durch den Vorstand am 11.11.2024 beschlossen wurde, bestätigt.

Linz, im November 2024

  
Präsident  
Werner Stadler

  
Schriftführerin  
Barbara Weichselbaumer